

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Nach § 20 Abs. 1 EnWG sind spätestens zum 15. Oktober vorläufige Netzentgelte durch die Netzbetreiber für das Folgejahr zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden. Da sich beispielsweise die vorgelagerten Netzkosten bis zum 31.12.2026 noch verändern können, stellen die hier veröffentlichten Angaben eine unverbindliche Prognose der Höhe der Netzentgelte dar. Die IGS Netze GmbH weist darauf hin, dass die für das Folgejahr maßgeblichen, der Abrechnung zugrunde zu legenden Netzentgelte rechtzeitig zum Jahresende veröffentlicht werden und von den hier veröffentlichten prognostizierten Netzentgelten abweichen können.

Inhaltsübersicht

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen,
die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden

Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 5: Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Preisblatt 6: Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) für 2027

Preisblatt 7: Aufschlag für besondere Netznutzung für 2027

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 1:

Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	22,77	5,47	132,17	1,09
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	24,23	7,03	158,94	1,64
Niederspannungsnetz (NS)	24,05	8,62	143,09	3,86

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	22,03	1,09
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	26,49	1,64
Niederspannungsnetz (NS)	23,85	3,86

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Konzessionsabgabe, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz EnFG (Preisblatt 6), Aufschlag für besondere Netznutzung (Preisblatt 7), und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 2:

Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis
Entnahmestelle	ct / kWh
Niederspannungsnetz (NS)	10,80

	Grundpreis
Entnahmestelle	€ / a
Niederspannungsnetz (NS)	42,00

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen werden auf der Internetseite des BDEW (Bund der Energie- und Wasserwirtschaft) veröffentlicht.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Konzessionsabgabe, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz EnFG (Preisblatt 6), Aufschlag für besondere Netznutzung (Preisblatt 7), und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 3:

**Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen,
die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden**

Neuerungen bzgl. steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG gemäß Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 01.01.2024.

Übergangsregelungen

- Für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und die bereits eine § 14a-Vereinbarung eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.
- Für Nachtspeicherheizungen gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach § 14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort.
- Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.
- Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und keine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt die bisherige Rechtslage dauerhaft fort.
- Ein freiwilliger Wechsel der vorgenannten Kundengruppen (außer Nachtspeicherheizungen) in das Zielmodell ist jederzeit möglich (ohne Rückkehrmöglichkeit).

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Festlegung zählen:

- a) Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b) eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c) eine Anlage zur Raumkühlung oder
- d) eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6, U-MS/NS oder 7, NS)

Verfahrensweise ab 01.01.2024

Betreiber, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z. B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Defaultmodul“ anzuwenden.

Modul 1 – pauschale Reduzierung des Netzentgeltes

	2027
Entnahmestelle	€ / a
Modul 1 - pauschale Reduzierung	148,23

Die pauschale Netzentgeltreduzierung greift zusätzlich zur Abrechnung gemäß Preisblatt 2. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung kann nicht unter 0 Euro fallen.

Modul 2 – prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60% (gemäß Preisblatt 2)

	2027
Entnahmestelle	ct / kWh
Modul 2 - reduzierter Arbeitspreis	4,32

Der im Preisblatt 2 genannte Arbeitspreis wird um 60 % reduziert. Somit kommt ein reduzierter Arbeitspreis von 40% zur Abrechnung. Voraussetzung ist ein separater Zähler zur Erfassung des Verbrauchs der SteuVE, ein Grundpreis hierfür fällt nicht an.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Konzessionsabgabe, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz EnFG (Preisblatt 6), Aufschlag für besondere Netznutzung (Preisblatt 7), und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 4:

Kunden mit Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Mittelspannung	280,00
Niederspannung	280,00

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung
(Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Eintarifzähler	30,00

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 5:

Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Es erfolgt eine Verrechnung nur für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der bezogenen Wirkarbeit hinaus entnommen wird.

Blindmehrarbeitspreis

0,90 ct/kvarh

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 6:

Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG.
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber
unter <https://www.netztransparenz.de>.

Verbrauch	2027
KWK-Umlage	bisher nicht veröffentlicht
Offshore-Netzumlage	bisher nicht veröffentlicht

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2027

Preisblatt 7:

Aufschlag für besondere Netznutzung

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher (LV) ein individuelles geringeres Netzentgelt beantragen, wenn ihr Verbrauchsverhalten den Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV entspricht.

Entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A können zudem Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die insgesamt hieraus resultierenden Kosten werden gem. Tz. 7 der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte (bis einschl. 2024 „§ 19 StromNEV-Umlage“) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

Verbrauch	2027
Letztverbrauchergruppe A'	bisher nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe B'	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.